

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Giessen

28.06.2007

5.42.02 Nr.3

Auslandsbeziehungen/Kooperationsabkommen

Präsident:

Kooperationsabkommen:

18.05.2007

Kooperationsabkommen zwischen der Justus-Liebig-Universität Giessen (Deutschland) und der *Staatlichen Universität für Wirtschaft Samara (Russland)*

Präambel

Unter der Berücksichtigung, dass die Staatliche Universität für Wirtschaft Samara, vertreten durch ihren Rektor, und die Justus-Liebig-Universität Giessen, vertreten durch ihren Präsidenten, Ihren Willen bekundet haben, Beziehungen zur Zusammenarbeit in den gemeinsamen Tätigkeits- und Interessensbereichen einzugehen, werden folgende Vereinbarungen getroffen:

Artikel 1 – Gegenseitigkeitsprinzip

Die Staatliche Universität für Wirtschaft Samara und die Justus-Liebig-Universität Giessen haben die Absicht, in den gemeinsamen Tätigkeits- und Interessensbereichen eine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit aufzunehmen.

Artikel 2 – Tätigkeitsbereiche

Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgende Tätigkeiten:

Regelmäßiger Austausch von dokumentarischen Veröffentlichungen und Lehrmaterialien,

Austausch und Aufnahme von Forschern, Lehrpersonen und Studierenden,

Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte,

Veranstaltung internationaler Kolloquien,

Kooperationsabkommen mit der Staatlichen Universität für Wirtschaft Samara (Russland)	28.06.2007	5.42.02 Nr. 3	S. 2
--	------------	----------------------	------

Einrichtung und Organisation aufeinander abgestimmter Lehrveranstaltungen.

Artikel 3 – Ausführungsvereinbarungen der Zusammenarbeit

Die in Bezug auf Inhalt und Dauer genau beschriebenen Tätigkeiten gemeinsamen Interesses laut Art. 2 sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen, in denen Bezug auf das vorliegende Kooperationsabkommen zu nehmen ist.

Artikel 4 – Gültigkeit

Die vorliegende Vereinbarung hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Eine Verlängerung des Kooperationsabkommens bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Hochschulleitungen. Der Antrag auf Verlängerung muss beim Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablaufdatum eingehen.

Sollten zum Ablaufdatum des Kooperationsabkommens noch Vereinbarungen laut Art. 3 oder Vereinbarungen für die Teilnahme an spezifischen Forschungsprogrammen gelten, bleiben diese bis zu den jeweils angegebenen Ablauffristen gültig.

Das vorliegende Kooperationsabkommen wird in deutscher und russischer Sprache verfasst, beide Fassungen sind gleichermaßen verbindlich. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Staatliche Universität für Wirtschaft Samara Rektor

Prof. Dr. Alexander Shabin

Justus-Liebig-Universität Giessen

Präsident

Prof. Dr. Stefan Hormuth

Giessen, 18. Mai 2007

Giessen, 18. Mai 2007